



Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn · Postfach 1165 · 74723 Walldürn

Herrn
Ortsvorsteher
Hubert Mühling
Altheim
Kudacher Hof 1
74731 Walldürn

Verwaltungsgebäude

Schloss
Amt / Sachgebiet
Zimmer
Hauptamt
Auskunft erteilt
Durchwahl
Herr Teichmann
113
e-Mail
michael.teichmann@wallduern.de
(Nur für den Empfang von formloser elektronischer Post)

Telefon Vermittlung: 06282 / 67-0
Telefax: 06282 / 67-156
Internetadresse: www.wallduern.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Unsere Nachricht vom Datum
Az.:10/Te/022.021 06.10.2009

Wahl des Gemeinderats durch unechte Teilortswahl hier: Antrag der Gemeinderatsfraktionen der SPD, DCB, WBV-FW und der Gruppierung WAL vom 21.09.2009 auf Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung der unechten Teilortswahl

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Mühling,

die Gemeinderatsfraktionen der SPD, DCB und WBV-FW sowie die Gruppierung WAL haben am 21.09.2009 die Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung der unechten Teilortswahl beantragt. Eine Fotokopie des Antrages ist zu Ihrer Information beigefügt. Die unechten Teilortswahl ist in § 27 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Walldürn sowie in den jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen der freiwillig in die Stadt Walldürn eingegliederten Stadtteile rechtlich geregelt.

Nach Abschluss der kommunalen Gebietsreform wurde für den Bereich der Stadt Walldürn die unechte Teilortswahl zum 01.01.1975 eingeführt. Demnach wurde durch Hauptsatzung bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegrößengruppe (26 Sitze anstatt 22 Sitze) maßgebend ist, die sich wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke aufteilen:

Walldürn – Stadt	16 Sitze
Altheim	3 Sitze
Glashofen – Gerolzahn	1 Sitz
Gottersdorf	1 Sitz
Reinhardsachsen – Kaltenbrunn	1 Sitz
Rippberg – Hornbach	3 Sitze
Wettersdorf	1 Sitz

Gemäß § 27 Abs. 2 GemO sind bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenen Anzahl der Sitze die **örtlichen Verhältnisse** und der **Bevölkerungsanteil** zu berücksichtigen, um ein möglichst ausgewogenes Sitzverhältnis zu erreichen. Vor den jeweiligen Gemeinderatswahlen ist die Sitzverteilung zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Unter Berücksichtigung eines Erlasses des Innenministeriums vom 30. August 1978 liegt die Unbedenklichkeitsgrenze beim Verhältnis von tatsächlicher Einwohnerzahl zur sich nach der Sitzverteilung ergebenden Richteinwohnerzahl in der Regel bei 20 Prozent Abweichung. Die Überschreitung dieser Grenze kann nach der herrschenden Rechtsprechung durch besondere örtliche Verhältnisse gerechtfertigt sein.

Im Hinblick auf die bei den Kommunalwahlen 2009 maßgebliche Einwohnerzahl ergab sich unter Zugrundelegung der in der Hauptsatzung genannten Sitzzahlen für die einzelnen Wohnbezirke im Gemeinderat nachfolgende Berechnung (abweichende Richtzahl von der Schlüsselzahl):

Ermittlung der Schlüsselzahl: $11.927 : 26 = 459$ Einwohner/Sitz

		tats.	Abweichung	Abweichung Sitze
Walldürn-Stadt	16 Sitze x 459 = 7.344 Richtzahl	8.545	- 1.201	- 2,6
Altheim	3 Sitze x 459 = 1.377 Richtzahl	1.268	109	+ 0,25
Glash.-Gerolzahn	1 Sitz x 459 = 459 Richtzahl	440	19	+ 0,04
Gottersdorf	1 Sitz x 459 = 459 Richtzahl	200	259	+ 0,56
Rhs.-Kaltenbrunn	1 Sitz x 459 = 459 Richtzahl	256	203	+ 0,44
Rippberg-Hornbach	3 Sitze x 459 = 1.377 Richtzahl	1.067	310	+ 0,68
Wettersdorf	1 Sitz x 459 = 459 Richtzahl	151	308	+ 0,67

Für die im Rahmen der Gemeindereform freiwillig eingegliederten Stadtteile Altheim, Gottersdorf, Reinhardsachsen, Rippberg und Wettersdorf sind in den Eingliederungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Einführung der unechten Teilortswahl auch Regelungen bezüglich der Aufteilung der Sitze auf zukünftige Wohnbezirke festgelegt worden. Hiernach steht jedem Wohnbezirk mindestens ein Sitz im Gemeinderat zu. Die restlichen Sitze werden entsprechendem Verhältnis der Bevölkerungsanteile nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) vergeben.

Nach den Eingliederungsvereinbarungen dürfen die Bestimmungen der Hauptsatzung über die unechte Teilortswahl nur aufgehoben werden, wenn kein Bedürfnis mehr hierfür besteht, frühestens jedoch nach der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1979.

Gemäß § 27 Abs. 5 GemO kann die auf unbestimmte Zeit eingeführte unechte Teilortswahl durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Ihrer **erstmaligen** Anwendung.

Die Aufhebung der unechten Teilortswahl ist eine wichtige Angelegenheit der betroffenen Ortschaften nach § 70 Abs.1 GemO und damit anhörungspflichtig.

Ich bitte Sie deshalb, den beigefügten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung der unechten Teilortswahl in Ihrem Ortschaftsratsgremium zu behandeln. Die Antragsteller weisen ausdrücklich darauf hin, dass die ebenfalls in der Hauptsatzung der Stadt Walldürn eingeführte Ortschaftsverfassung erhalten bleibt. Es ist beabsichtigt, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats am 30. November 2009 zu behandeln. Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Anhörung im Ortschaftsrat rechtzeitig mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Günther
Bürgermeister